

— Wohnsitz/e lt. Personalausweis,

— Unterschrift.

Die Vollmacht ist dem Auftraggeber vorzulegen und auf Verlangen auszuhändigen.

§4

Leistungspflicht

Mit dem Vertrag verpflichten sich die Auftragnehmer zur persönlichen Leistung im vereinbarten Umfang und in der Qualität ihrer Einstufung. Können sie dieser Pflicht nicht nachkommen, ist sie im Einvernehmen mit dem Auftraggeber auf zugelassene Dritte übertragbar.

§5

Pausen

Den Auftragnehmern stehen folgende Pausen während der vereinbarten Auftrittszeit zu:

2 bis 4 Stunden:	1 X 15 Minuten,
5 bis 6 Stunden:	2 X 15 Minuten,
über 6 Stunden:	3 X 15 Minuten plus 1 X 30 Minuten, die nicht auf die Auftrittszeit angerechnet werden.

Pausen, die durch andere Darbietungen entstehen, werden als vertraglich vereinbarte Pausen angerechnet, wenn sie mindestens 15 Minuten betragen und die Auftragnehmer ihren Platz verlassen können.

§6

Sicherung mitgebrachter Sachen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die von den Auftragnehmern im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten mitgebrachten notwendigen Sachen (wie Garderobe, Instrumente, Geräte und Anlagen, Requisiten, bei Tourneen auch persönliches Gepäck — jedoch nicht Kraftfahrzeuge) sichere Aufbewahrungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, solange die Auftragnehmer diese nicht selbst beaufsichtigen können. Im Rahmen dieser Pflicht ist der Auftraggeber für die Beschädigung oder den Verlust von aufbewahrten Sachen verantwortlich, soweit die Beschädigung oder der Verlust nicht durch den Auftragnehmer selbst oder ein unabwendbares Ereignis verursacht worden ist.

§7

Nachweise

Die Auftragnehmer haben dem Auftraggeber ihre Zulassung, die Registrierkarte und den Auftrittsnachweis sowie die erforderlichen Nachweise für die Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes vorzulegen. Die Zahlung von Vergütungen, Entschädigungen und Kostenerstattungen erfolgt nur nach Eintragung der Veranstaltung in den Auftrittsnachweis und ihrer Bestätigung durch den Auftraggeber.

§8

AWA-Meldungen

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, dem Auftraggeber vor Auszahlung der Vergütung eine vollständig ausgefüllte AWA-Musikfolge-Meldung zu übergeben bzw. die AWA-Tonträger-Lizenz vorzuweisen. Der Auftraggeber hat die Musikfolge-Meldung innerhalb von 14 Tagen an die zuständige AWA-Bezirksdirektion weiterzuleiten.

§9

Witterungsbedingter Ausfall von Veranstaltungen im Freien

Können Veranstaltungen im Freien infolge von Witterungsbedingungen nach vollständigem Aufbau der Instrumente und Anlagen nicht begonnen werden und steht kein geeigneter anderer Auftrittsort zur Verfügung, erhalten die Auftragnehmer 50 % der im Vertrag vereinbarten Vergütungen und Entschädigungen. Dieser Betrag reduziert sich auf 25 %, wenn der Aufbau der Instrumente und Anlagen noch nicht abgeschlossen ist. Bereits begonnene und abgebrochene Veranstaltungen werden voll vergütet und entschädigt. Die Zahlung entfällt, wenn der Auftraggeber den Auftragnehmern einen Ersatztermin anbietet, für den diese keine andere Verpflichtung nachweisen können und der sich zumutbar in die übrigen Verpflichtungen einordnet. Die tatsächlich entstandenen Kosten der nicht begonnenen oder abgebrochenen Veranstaltung sind vom Auftraggeber zu erstatten.

§10

Kündigung des Vertrages

(1) Kündigt ein Vertragspartner später als 14 Tage vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin, ist er dem anderen Vertragspartner in entsprechender Anwendung der zivilrechtlichen Bestimmungen über die Wiedergutmachung von Schäden (§§ 330 ff. ZGB) zum Ausgleich aller materiellen Nachteile verpflichtet, die diesem unvermeidlich aus der Kündigung entstehen, höchstens jedoch zur Zahlung von 50 % der im Vertrag vereinbarten Vergütungen und Entschädigungen.

(2) Erfolgt die Kündigung durch den Auftraggeber später als 3 Tage vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin, jedoch vor Beginn der Veranstaltung (wie er vereinbart war), ist § 9 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Kündigung des Vertrages durch die Auftragnehmer später als 3 Tage, jedoch vor Beginn der Veranstaltung, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes, gilt als Vertragsverletzung gemäß § 11 Abs. 2.

(4) Nach Beginn der Veranstaltung ist eine Kündigung des Vertrages nicht mehr möglich.

§11

Ansprüche bei nichtvertragsgemäßer Leistung

(1) Erbringen die Auftragnehmer die Leistung nicht in der vereinbarten Qualität oder erfüllen sie nicht die Anforderungen, die üblicherweise an ihre Leistung zu stellen sind, kann der Auftraggeber die vereinbarte Vergütung um bis zu 50 % mindern.

(2) Wird die Leistung durch die Auftragnehmer zum vereinbarten Termin nicht erbracht, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen. Er kann jedoch auch Nachleistung zu einem anderen Termin verlangen, soweit sich dieser zumutbar in die übrigen Verpflichtungen der Auftragnehmer einordnet. Zum Schaden eines Auftraggebers gehören alle Fondsminderungen, auch die, die ihm aus der Rückerstattung von Eintrittspreisen entstehen.

(3) Haben die Auftragnehmer alle Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistung geschaffen und sind bereit, die Leistung wie vereinbart zu erbringen, ist der Auftraggeber zur Zahlung der vereinbarten Vergütung und Entschädigung sowie zur Kostenerstattung verpflichtet, wenn die Veranstaltung aus Gründen nicht stattfindet, deren Ursachen beim Auftraggeber liegen oder die er abzuwenden verpflichtet ist. Findet die Veranstaltung aus Gründen nicht statt, auf die der Auftraggeber keinen Einfluß hat, gilt § 9 entsprechend.